Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema **Windenergie (Offenlage)**

Gemarkung Neustadt an der Weinstraße

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

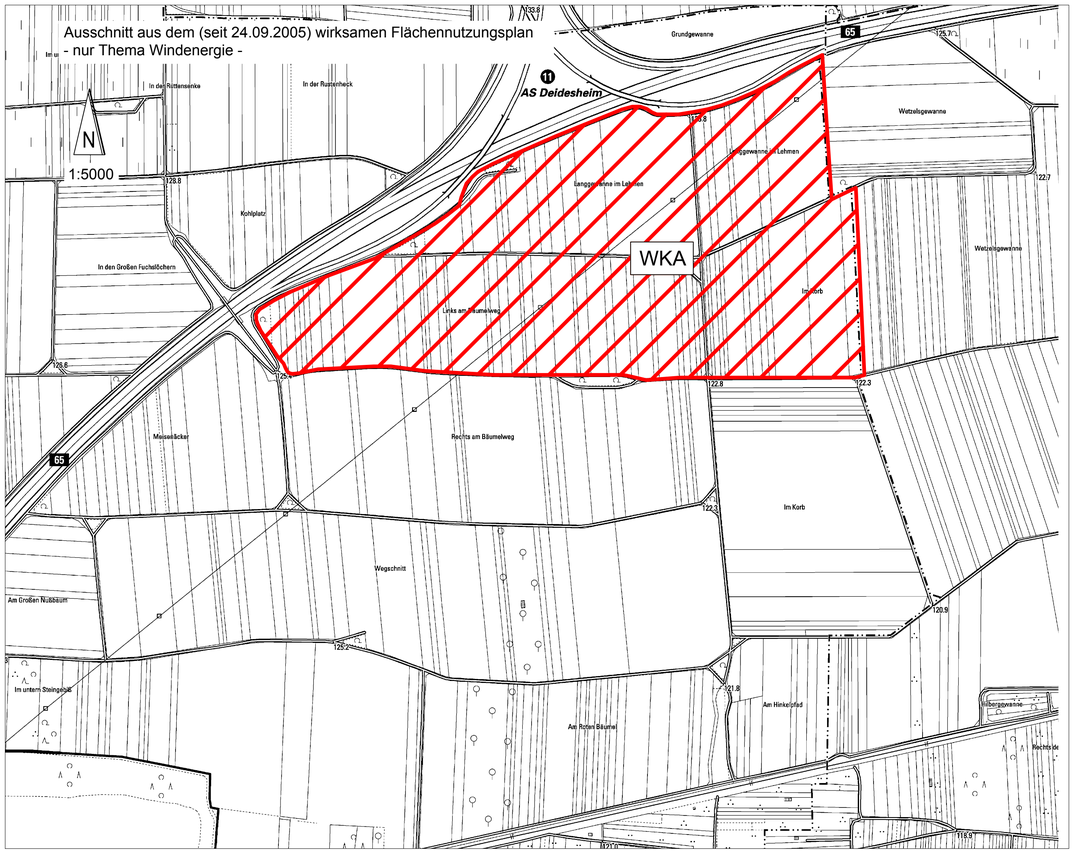

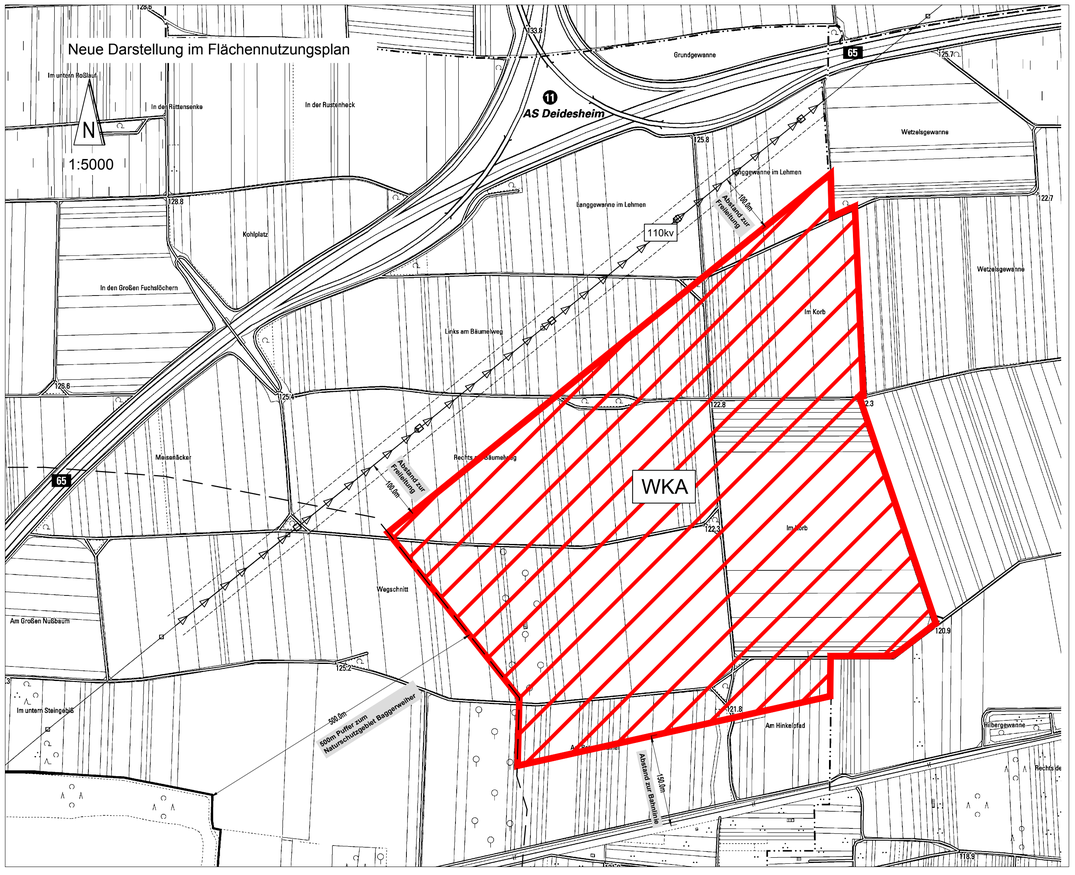

Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

WKA — Sonderbaufläche Windenergienutzung

Da sich die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nur auf das Thema Windenergie bezieht, wird nebenstehend aus dem Flächennutzungsplan von 2005 nur die Sonderbaufläche Windenergie dargestellt.

Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes von 2005 bleiben von der Fortschreibung unberührt.

Ausschnitt aus dem (seit 24.09.2005) wirksamen Flächennutzungsplan

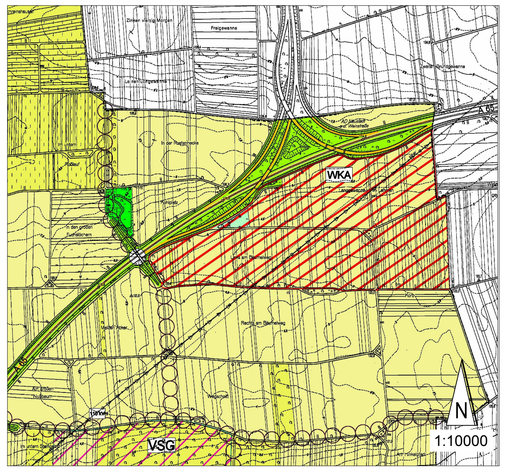

Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990
(BGBl.1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

WKA — Sondergebiet Windenergienutzung
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. § 11 Abs. 2 BauNVO)
Konzentrationszone für Windenergieanlagen
gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

110kv Freileitung mit Schutzstreifen

Es wird festgelegt, dass außerhalb des dargestellten Sondergebiets Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße keine Windenergieanlagen zulässig sind.

Windenergieanlagen sind damit ausschließlich im dargestellten Sondergebiet zulässig.

Eine Windenergieanlage liegt im Sondergebiet Windenergienutzung, wenn das Fundament, der Mast und die vom Rotor überstrichenen Flächen der geplanten Anlagen komplett innerhalb des Sondergebietes liegen.

Hinweise:

- Innerhalb des dargestellten Sondergebiets Windenergienutzung befinden sich mehrere Fundstellen, die in der Fundstellenkartierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, verzeichnet sind. Es wird daher empfohlen, frühzeitig die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, zu konsultieren. Bei berechtigtem Bedarf sind dort nähere Informationen zu einzelnen Fundstellen- bzw. Grabungsschutzbereichen zu erhalten.
- Das dargestellte Sondergebiet Windenergienutzung wird von einer Richtfunkstrecke der Vodafone GmbH gequert. Bei Planung einer Windenergieanlage wird eine frühzeitige Abstimmung mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke empfohlen.
- Im südlichen Teil des dargestellten Sondergebiets verläuft im Feldweg „Am Hinkelpfad“ ein Kabel der Telekom, zu dem mit Erdungsanlagen von Windenergieanlagen ein Abstand von mindestens 15m einzuhalten ist. Bei Planung einer Windenergieanlage ist eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH notwendig.

1. Die Anhörung der Ortsbeiräte erfolge wie nachfolgend aufgeführt:
   Hambach am 08.06.2016, Lachen-Speyerdorf am 14.06.2016, Geinsheim am 15.06.2016 Ortsbeiräte Diedesfeld, Duttweiler, Haardt, Königsbach, Mußbach, Innenstadtbeirat am 16.06.2016.
2. Die Aufstellung dieser Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie wurde vom Stadtrat am 16.06.2016 beschlossen.
3. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 01.09.2017 bis einschließlich 04.10.2017 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 24.08.2017 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat am entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.
7. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht am (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
   Der Änderungs-Entwurf wurde vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).
   Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am erneut vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
   oder
   Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
10. Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie gefasst.

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am .....unter Hinweis auf § 215 Abs. 1 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den .....
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße